

Pressemitteilung

Säumnisgebühren

Der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTA) kritisiert die überzogene Höhe der Säumnisgebühren, die anfallen, wenn Studierende den Semesterbeitrag nicht rechtzeitig vollständig bezahlen.

Hinsichtlich der Höhe der Säumnisgebühr von derzeit 21,00 €¹ bestehen ernsthafte Bedenken, ob diese angemessen sind. Grundsätzlich soll ein Säumniszuschlag den Mehraufwand der Behörde pauschal ersetzen und dazu anhalten, rechtzeitig zu zahlen, um einen solchen Mehraufwand gar nicht erst entstehen zu lassen. Als angemessen erachtet der Gesetzgeber im Steuerrecht², bei der gesetzlichen Krankenversicherung³, bei kommunalen Abgaben⁴ und bei allgemeinen Gebühren in Rheinland-Pfalz⁵ durchweg 1 % des säumigen Betrags pro Monat, auf volle 50,00 € abgerundet. Im Fall des Semesterbeitrages von derzeit 309,89 € wären das statt 21,00 € gerade einmal 3,00 €.

„Es ist nicht ersichtlich, warum der Verwaltung bei der Bearbeitung von verspäteten Semesterbeiträgen erheblich mehr Aufwand anfallen sollte, als bei kommunalen Abgaben, die im Gegensatz zum Semesterbeitrag einzelfallbezogen und nicht pauschal erhoben werden.“, meint der ASTA-Vorsitzende Philipp Seidel. „Eine Anpassung der Säumnisgebühren an den tatsächlichen Aufwand seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und des Finanzministeriums wäre hier erforderlich.“

Stephan Weißbach, Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, fügt an: „Es wäre wünschenswert, wenn die Universität auf das Angebot des Arbeitsbereichs für Soziales hinweisen würde. Exmatrikulationen von Studierenden, die sich kurzzeitig in einer unverschuldeten finanziellen Notlage befinden, könnten durch das Unterstützungsangebot des ASTA verhindert werden.“

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**

Bei allgemeinen Fragen:
**Arbeitsbereich Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit**

Tel.: 06131/39-24801
presse@asta.uni-mainz.de

Bei themenspezifischen Fragen:
**Arbeitsbereich für
Rechtsangelegenheiten**

Tel.: 06131/39-24801
recht@asta.uni-mainz.de

1 § 2 Abs. 4 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1, Nr.

2 §§ 3 Abs. 4, 240 AO.

3 § 24 SGB IV.

4 § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. § 240 AO.

5 § 18 LGebG.